

**Gleisanschluss
Hafen Spelle-Venhaus GmbH**

Betriebs- und Bedienungsanweisung



gültig ab: 01.07.2022

I. Inkraftsetzung

Die Anweisung betrifft die Rangierbewegungen im Hafen Spelle-Venhaus GmbH durch die jeweiligen EVU. Sie gilt verbindlich für alle Nutzer.

Diese Anweisung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Mit dieser Anweisung verlieren frühere Anweisungen ihre Gültigkeit.

Die Anweisung wird nach dem Verteiler ausgehändigt und liegt bei der

Hafen Spelle-Venhaus GmbH, Hauptstraße 43, 48480 Spelle

aus.

Rheine, 01.07.2022

Felix Holtmann
 Eisenbahnbetriebsleiter

Änderungen:

Nr.:	gültig ab:	betrifft:
2.0	14.10.2016	Neufassung, Integration Ladestelle Cordesmeier
3.0	01.07.2022	Überarbeitung, Integration Rangier & Abstellgleis Bröring

Verteiler:

- Hafen Spelle-Venhaus GmbH
- Regionalverkehr Münsterland GmbH

Wichtige Rufnummern:

- Hafen Spelle-Venhaus GmbH 05977/937-290
- Regionalverkehr Münsterland GmbH
 - Disposition / Zugleitung 05971/97190
 - Notfallmeldestelle 0170/7828050
- Eisenbahnbetriebsleiter 0170 / 6952863

Inhaltsverzeichnis:

I.	Inkraftsetzung	2
II.	Allgemeines	4
III.	Vorschriften	5
IV.	Eisenbahnanlage	6
	Lageplan	8
V.	Bahnübergänge und Sicherung, Signalanlagen	9
VI.	Betriebsdienstliche Bestimmungen	10
VII.	Verkehrsdienstliche Bestimmungen	12
VIII.	Bestimmungen, die der Eigentümer zu beachten hat	13
IX.	Sicherung abgestellter Fahrzeuge, Neigungen	14
X.	Unregelmäßigkeiten, Unfälle	16
XI.	Nebenanschließer / Ladestellen	17
XII.	Anlagen	18

Gleisanschluss Hafen Spelle-Venhaus GmbH Betriebs- und Bedienungsanweisung für die Hafeneisenbahn

II. Allgemeines

Die Hafeneisenbahn ist Eigentum der Hafen Spelle-Venhaus GmbH. Der Gleisanschluss dient dem Wagenladungsverkehr des Anschliebers. Die Anschlussbahn wird auf Grundlage der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) betrieben.

Der Errichtung des Gleisanschlusses liegt der Planfeststellungsbeschluss von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 17.04.2012 (Az. 33-3323H-33240 – Hafen Spelle – 02/10) und das Schreiben der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) vom 28.02.2011 (Az SPE 086/L2-1257) zugrunde.

Die Anschlussanlage dient der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen. Die Inbetriebnahme erfolgte aufgrund der Abnahme vom 19.04.2016 (Az SPE 410/L2-6057).

Die Hafeneisenbahn ist an die Strecke Rheine – Spelle der Regionalverkehr Münsterland GmbH (-RVM-) in E-km 113,4 im RVM-Bahnhof Spelle mit einer Rechtsweiche angeschlossen. Die Grenze des Anschlusses liegt am Weichenende (Schweißung) des abzweigenden Strangs der Anschlussweiche (W10) und ist gleichzeitig Übergabestelle. Über die Hafeneisenbahn werden folgende Ladestellen bedient:

1. Ladestelle „Parallelhafen“
2. Ladestelle „BRÖRING“
3. Ladestelle „Cordesmeyer“
4. Ladestelle „Bestandshafen“

Die Eisenbahn -RVM- übernimmt per Dienstleistungsvertrag die Instandhaltung und Betriebsführung auf der Hafeneisenbahn, soweit es für die Zustellung und Abholung der Güterwagen zu und von den Nutzern der Anschlussgleise und Ladestellen erforderlich ist.

Für die Anschluss-, bzw. Ladestellen (s. Punkt XI.) gelten die jeweiligen Bedienungsanweisungen, die durch die Nutzer gesondert aufzustellen sind, wenn firmeneigene Triebfahrzeuge oder Rangiergeräte eingesetzt werden.

III. Vorschriften

Die dieser Anweisung zugrunde liegenden Vorschriften sind:

- AEG Allgemeines Eisenbahngesetz
- EBO Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
- Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen (NESG) vom 16. Dezember 2004
- BOA Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
- ESO Eisenbahnsignalordnung
- EBHaftPflV Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung
- u.a.

- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (BG)
 - o BGV A1 Allgemeine Vorschriften
 - o Unfallverhütungsvorschrift "Eisenbahnen" DGUV 72
 - o Unfallverhütungsvorschrift "Arbeiten im Bereich von Gleisen" DGUV 78
 - o Usw.

- Vorschriften und Richtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (NE)
 - o Obri-NE Oberbau-Richtlinien für NE
 - o BÜV-NE Vorschriften für die Sicherung d. Bahnübergänge bei d. NE
 - o FV-NE Fahrdienstvorschriften für NE
 - o Buvo-NE Betriebsunfallvorschriften für NE
 - o VBD-NE Vorschriften für Bremsen und Druckbehälter der NE
 - o u.a.

- VDV Schriften

- "Sammlung der betrieblichen Vorschriften der Regionalverkehr Münsterland GmbH (SbV der RVM)"

IV. Eisenbahnanlage

1. Der Infrastrukturanschluss des Hafens Spelle-Venhaus GmbH liegt innerhalb des Bahnhofes Spelle. Der Anschluss zweigt in E-km 113,400 durch eine orts- gestellte Anschlussweiche W10 aus dem durchgehenden Hauptgleis nach rechts ab. Sie ist in Grundstellung verschlossen auf das Hauptgleis. Die zugehö- rige abhängige Gleissperre (X) (Flankenschutz) liegt unmittelbar am Weichen- ende der Anschlussweiche. Es besteht eine Folgeabhängigkeit zwischen der Anschlussweiche und der Gleissperre.
2. Als Grenze der Anschlussbahn ist die Schweißung am Weichenende des abzweigenden Stranges der Weiche W10 definiert. Sie ist mit einer Beschilderung gekennzeichnet.
3. Die Grenze der Anschlussbahn ist gleichzeitig Übergabestelle. Die Wagen gel- ten ab der Übergabestelle als zugestellt.
4. Hinter der Anschlussweiche beginnt nach einem kurzen gradem Abschnitt ein 110 m langer Bogen mit einem Radius von 190 m. Anschließend verläuft die Anschlussbahn bis ca. E-km 1,400 im Wesentlichen gerade. Innerhalb dieses Abschnittes liegen der Bahnübergang „Brookweg“ in E-km 0,454 und der Bahn- übergang „Imhofstraße“ (K68) in E-km 1,012. Bei E-km 1,400 folgt ein weiterer ca. 295 m langer Rechtsbogen (R=190 m) bis in E-km 1,761 am Bahnübergang „Hafenstraße I“ die Zufahrt zum Kai am Dortmund-Ems-Kanal erreicht wird.
5. Mit dem Bahnübergang der „Hafenstraße I“ erfolgt bis E-km 2,267 der mit Stra- ßenfahrzeugen überfahrbare Bereich parallel zum Dortmund-Ems-Kanal. Ca. 40 m hinter dem Bahnübergang liegt die Unterflurweiche Nr. 1. Die Weiche W1 hat keine definierte Grundstellung. Sie wird über eine Stange gestellt. Anschließend wird der überfahrbare Bereich über ca. 390 m zweigleisig geführt. Der Gleisachsabstand beträgt 5,70 m.
6. Durch die in E-km 2,510 (WA) liegende Weiche W2 ergibt sich einen Umfahr- möglichkeit. Die Regelweiche Nr. 2 hat keine Grundstellung. Die Längen der Umfahrung, begrenzt durch die Weichengrenzzeichen der Weichen W1 und W2, ergibt sich zu 595 m.
7. Im Anschluss an den Weichenanfang der Weiche W2 beginnt das Stammgleis zu den weiteren Verlademöglichkeiten mit einem Linksbogen (R=140m). Inner- halb des Gleisbogens liegt in E-km 2,638 der Bahnübergang „Hafenstraße II“ (Zufahrt RRB). Im anschließenden Bahnübergang „Hafenstraße III“ (Zufahrt Lambers GmbH) in E- km 2,778 ist ein S-Bogen mit Radien von R = 170 m trassiert. Darauf folgend verläuft das Gleis parallel zwischen zwei Erschließungsstraßen.
8. In E-km 2,977 folgt der Bahnübergang „Hafenstraße IV“ (Zufahrt Rückseite Mühle). Nach diesem Bahnübergang verläuft das Gleis in einer Geraden, die kurz vor dem Bahnübergang „Hafenstraße V“ (Zufahrt Hafenbecken) in einen weiten 180°- Linksbogen (R= 140 m) mit Zwischengerade mündet.

9. In E- km 3,041 liegt die Weiche W 3. Die Steilweiche 3 hat keine definierte Grundstellung ist auf ihre richtige Lage bei Rangierfahrten zu überwachen. Anschließend an die Weiche liegt das Rangier- und Abstellgleis (Anschluss Bröring). Kurz hinter der Weiche wird das Gleis durch den Bahnübergang „Hafenstraße V“ gekreuzt. Daraufhin liegt das Gleis circa 260m lang gerade. Daraufhin kommt ein linksbogen der durch eine trassierte Gerade (250m) abgelöst wird. Den Gleisabschluss bildet ein Bremsprellbock.
10. Der in E-km 3,041 liegende Bahnübergang „Hafenstraße V“ (Zufahrt Hafenbecken) / Übergang zum geschlossenen Oberbau ist mit Posten zu sichern. Im Anschluss an den Übergang in E-km 3,041 ist das Gleis bis zum Gleisende mit Spurrillenschienen überfahrbar hergestellt.
11. Am Ende des Gleisbogens in E-km 3,370 mündet das Gleis in eine in Parallela- ge zur Kaimauer liegenden Geraden mit einer Nutzlänge von 132 m (235 m ab der im Gleisbogen liegenden Ladestelle „Cordesmeyer“).
12. Das Gleisende bildet ein Bremsprellbock in E-km 3,509.
13. Im Hafen Spelle-Venhaus sind nachstehende Gleise und Radien vorhanden:

E-km	Ladestelle	Anzahl Gleise	Nutzlängen
von 1,820 (W1) bis 2,267 / 2,511 (W2)	Parallelhafen	2	Gleis 1: - Gesamtlänge: 600 m - Nutzlänge (überfahrbar): 300 m Gleis 2 (Umfahrgleis): - Gesamtlänge: 539 m - Nutzlänge (überfahrbar): 270 m
3,081	Stammgleis, Ladestelle BRÖRING	1	540 m **)
3,249	Stammgleis Ladestelle Cordesmeyer	1	260 m (Entladegosse bis Gleisabschluss) **)
von 3,377 bis 3,509	Stammgleis, Bestandshafen	1	132 m gerader Gleisstrang (235 m ab Ladestelle Cor- desmeyer)

*) Entladeeinrichtung geplant oder noch nicht fertiggestellt

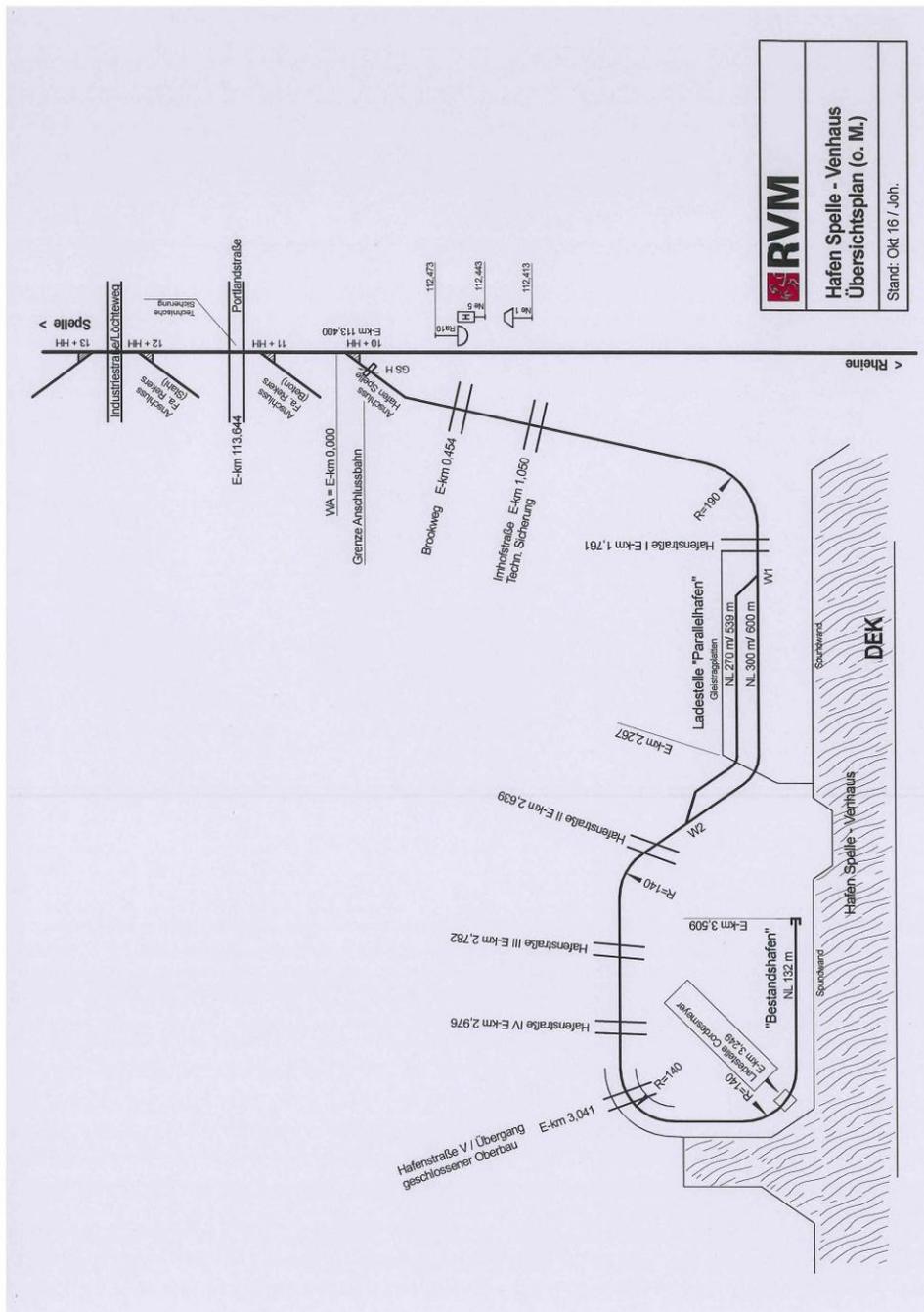
**) ständiger Einsatz einer Verschublokomotive erforderlich

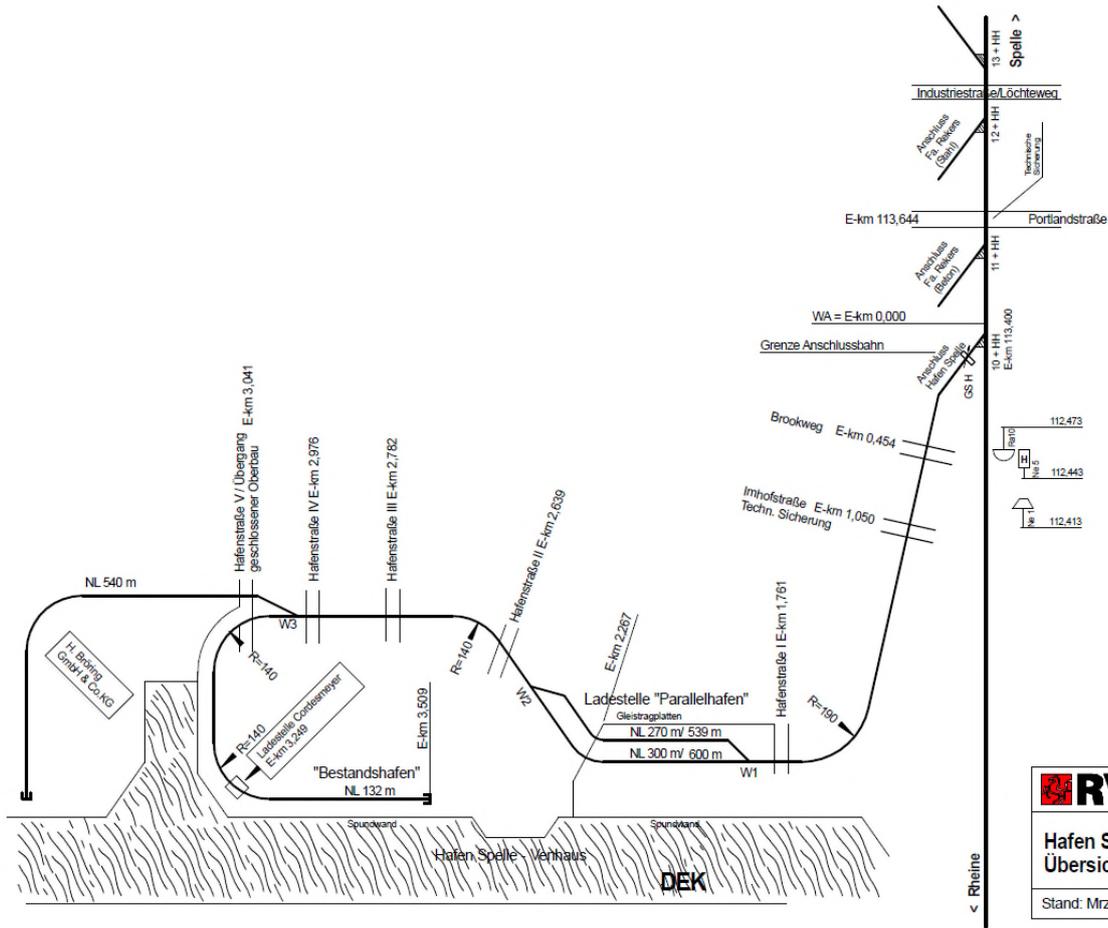
Kleinster befahrbarer Radius

E-km	betrifft Ladestellen	minimaler Radius
von 0,000 (W10) bis 2,511 (W2)	- alle	190 m
von 2,511 (W2) bis Streckenende (Stammgleis)	- BRÖRING - Cordesmeyer - Bestandshafen	140 m

14. Die Ladestelle „Cordesmeyer“ befindet sich im Stammgleis und ist durch ein Gebäude eingehaust sowie durch Rolltore verschlossen. Die Sicherung erfolgt über das Signal Sh2.
15. Im Stammgleis kann nur eine Entladung gleichzeitig stattfinden. Hinsichtlich der Wagenreihung /-gattung ist der vorh. Bogenradius zu beachten.
16. Das Lichtraumprofil ist baulich nicht eingeschränkt.
17. Weitere Einrichtungen zum Verschieben von Wagen (Spillanlagen, etc.) sind nicht vorhanden.
18. Die Belastbarkeit der Gleise entspricht der Streckenklasse D4.

Lageplan:





RVM
Hafen Spelle - Venhaus Übersichtsplan (o. M.)
Stand: Mrz 22 / Joh.

V. Bahnübergänge und ihre Sicherung, Signalanlagen

Bahnübergänge:

E-km	Kreuzung / Bezeichnung	Verkehrs- art	Regelsicherung	Anmerkung
0,454	Brookweg	Rad- und Fußgänger	Übersicht + Umlaufsperr	k. Andreaskreuz §11 (3) (9) EBO
1,012	Imhofstraße (K68)	starker Verkehr	technische Sicherung	LzH §11 (6) EBO
1,761	Hafenstraße I Zufahrt, „Parallelhafen“	mäßiger Verkehr	Postensiche- rung	Andreaskreuz §11 (5) (11) EBO
2,639	Hafenstraße II Zufahrt RRB	Geringer Verkehr	Übersicht	Andreaskreuz §11 (3) (7) EBO
2,782	Hafenstraße III / Zufahrt Lambers GmbH	mäßiger Verkehr	Postensiche- rung	Andreaskreuz §11 (5) (11) EBO
2,976	Hafenstraße IV / Zufahrt Rückseite Mühle	mäßiger Verkehr	Postensiche- rung	Andreaskreuz §11 (5) (11) EBO
3,041	Hafenstraße V Zufahrt Hafenbecken	mäßiger Verkehr	Postensiche- rung	Andreaskreuz §11 (5) (11) EBO

Signalanlagen:

E-km	Bezeichnung	Kenn- zeichnung	Regelsicherung	Anmerkung
0,000	Anschlussweiche	W10	verschlossen, Grundstellung im Streckengleis Rheine - Spelle	Abhängigkeit zu GS X
0,027	Grenze Anschlussbahn	Schild		
0,042	Weichengrenzzeichen	RA12		
0,049	Gleissperre	GS (X) Sh0 Sh1	verschlossen, Zugführer- schlüssel	Abhängigkeit zu W10
0,808	Signal BÜ 0/1 FR Parallelhafen		BÜ „Imhofstraße“	BÜ 2 in E-km 0,733
1,012	BÜ „Imhofstraße“			BUES 2000 - LzH/F - ÜS
1,030	HET/HAT			
1,220	Signal BÜ 0/1 FR Spelle		BÜ „Imhofstraße“	BÜ 2 in E-km 1,295
1,820	„Parallelhafen“, Weiche Nr. 1, Umfahrung	W1 (Ra12)	keine Grundstellung	Unterflurweiche (Regelweiche)
2,511	„Parallelhafen“, Weiche Nr. 2, Umfahrung	W2 (Ra12)	keine Grundstellung	Regelweiche
3,249	Halle Entladung „Cordesmeyer“	Sh2	Tore geschlos- sen	2 Tore
3,509	Ende Stammgleis Gleisabschluss	Sh0		

VI. Betriebsdienstliche Bestimmungen

Allgemeines:

Bevor Eisenbahnfahrzeuge bewegt werden, müssen

- die Beteiligten über Zweck, Ziel und Weg der Fahrt und über etwaige Besonderheiten unterrichtet werden,
- Be- / Entladearbeiten eingestellt und Personen, die sich zum Be- / Entladen in Wagen befinden, ausgestiegen sein,
- Bremsen gelöst, Hemmschuhe und/oder Radvorleger von den zu befahrenen Gleisen entfernt sein,
- die richtigen Stellungen der Lastwechsel eingestellt sein,
- seitwärts aufgeschlagenen Wagentüren und Wagenklappen sowie Schwenkschiebetüren und bewegliche Türen, Dächer, Hauben, Schieber, Wagendächer und Wagenwände, etc. geschlossen sein,
- lose oder bewegliche Fahrzeugteile müssen vollständig vorhanden und an den hierfür vorgesehenen Stellen der Wagen ordnungsgemäß untergebracht sein,
- der lichte Raum frei von Fahrzeugen, Ladegeräten und sonstigen Gegenständen sein,
- etwa zu bedienende Handbremsen auf ihre Wirksamkeit geprüft sein,
- Personen, die sich in oder an Eisenbahnfahrzeugen befinden, an die herangefahren werden soll, ausgestiegen sein,
- der Fahrweg und die einmündenden Gleisabschnitte bis zum Grenzzeichen frei sein.

Durchführung der Bedienung:

1. Der Betrieb wird nach dem Regelwerk der FV-NE durchgeführt. Für die Durchführung der Bedienungsfahrt ist §51 bis §60 FV-NE zu beachten. Es wird auf Sicht gefahren.
2. Die Betriebsführung erfolgt durch die Regionalverkehr Münsterland GmbH (-RVM-). Die verantwortliche Zugleitstelle ist die Zugleitstelle der RVM in Rheine-Stadtberg.
3. Die Anschlussweiche W10 befindet sich innerhalb des Bahnhofs Spelle.
4. Im Anschluss der Hafenbahn darf nur eine Einheit rangieren.
5. Übergabestelle ist die Grenze des Anschlussgleises (Weichenende der Anschlussweiche).
6. Die Wagen gelten ab der Übergabestelle als zugestellt.
7. Die Zustellung von Fahrzeugen in das Anschlussgleis der Hafenbahn erfolgt gemäß Betriebsprogramm gezogen oder geschoben.
8. Zwischen der Anschlussweiche und dem BÜ „Portlandstraße“ in E-km 113,644 der Strecke Rheine – Spelle sowie darüber hinaus ist kein durchgehender Rangierweg vorhanden. Wird eine Rangierfahrt in den Anschluss geschoben, so ist die Rangierabteilung (Rabt) mit einem Triebfahrzeugführer und einem Rangierer (u.a. zur Weichenbedienung) zu besetzen. Davon kann abgewichen werden,

- wenn der Lokrangierführer an geeigneter Stelle (z.B. Gleis 2 im Bhf. Spelle) auf die Spitze der zu schiebenden Rangierabteilung wechseln kann.
9. Zwischen der Anschlussweiche und der Gleissperre (Flankenschutzelement) besteht eine Abhängigkeit. Der zugehörige Schlüssel ist der Zugführerschlüssel. Zur Einfahrt in das Anschlussgleis ist zuerst die Gleissperre aufzuschließen und umzustellen. Mit dem freiwerdenden Schlüssel ist die Anschlussweiche aufzuschließen und umzustellen.
 10. Zwischen der Anschlussweiche und der Gleissperre dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.
 11. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 25 km/h (s. auch Pkt. 15 und 16).
 12. Bei einer durchzuführenden Zustellung mit geschobenen Wagen ist die Spitze mit einem Rangierbediensteten oder Lokrangierführer zu besetzen, der nach Bedarf Signale gibt und notfalls der Rangierfahrt vorausgeht. Die Fahrgeschwindigkeit darf dann 20 km/h nicht überschreiten.
 13. Alle Wagen sind an die durchgehende Druckluftbremse anzuschließen. Vor jeder Fahrt ist eine vereinfachte Bremsprobe durchzuführen.
 14. Das Abstoßen und Ablaufenlassen von Wagen ist verboten.
 15. Die Bahnübergänge im Hafengebiet (ab E-km 1,761) und von Straßenfahrzeugen überfahrbaren Abschnitte sind besonders vorsichtig zu befahren. Die nicht technisch gesicherten Bahnübergänge im Bereich des Hafengeländes sind örtlich gemäß FV-NE, Anlage 13 (17) zu sichern. Auf Andreaskreuze wurde gem. §11 (5) EBO verzichtet, da an den Einfahrten zum Hafengelände Andreaskreuze mit dem Zusatzschild "Hafengebiet, Schienenfahrzeuge haben Vorrang" aufgestellt sind. Die Höchstgeschwindigkeit auf den mit Straßenfahrzeugen überfahrbaren Abschnitten beträgt 10 km/h.
 - 16. Die Bedienung der Ladestellen im Stammgleis (ab Weiche W2) erfolgt mit einer Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h.**
 17. Je nach Betriebsprogramm verbleibt die Lokomotive an der Rabt. Die Fahrzeuge sind auf Wunsch der Anschließter an den Ladestellen abzustellen und gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern. Sicherungsmittel zum Festlegen der Fahrzeuge hält der Anschließter/Eigentümer an geeigneter Stelle bereit.
 18. Bei der Abholung kann die Rabt in der Ladestelle „Parallelhafen“ zusammengestellt werden. Wird ein Rabt aus dem Anschluss geschoben, so ist die Rabt mit einem Triebfahrzeugführer und einem Rangierer (u.a. zur Weichenbedienung) zu besetzen. Davon kann abgewichen werden, wenn der Lokrangierführer an geeigneter Stelle (z.B. in der Ladestelle „Parallelhafen“) auf die Spitze der zu schiebenden Rangierabteilung wechseln kann. Zwischen der Anschlussweiche und dem BÜ „Portlandstraße“ in E-km 113,644 der Strecke Rheine – Spelle sowie darüber hinaus ist kein durchgehender Rangierweg vorhanden.
 19. Finden mehrere Fahrten im Bahnhof Spelle gleichzeitig stand, ist ggfs. die Anschlussweiche und Gleissperre wieder in Grundstellung zu legen und zu verschließen. Der Zugleiter gibt die dazu erforderlichen Anweisungen / Befehle und führt entsprechend lautende Aufschreibungen durch. Für den ordnungsgemäßen Verschluss der Abzweigweiche im Streckengleis ist der Zugführer der Bedienfahrt verantwortlich.

VII. Verkehrsdienstliche Bestimmungen

1. Der Bestimmungsbahnhof für Bahntransporte ist der Bahnhof Spelle (Nr. 214262). Einzelheiten der Bedienung (Ladezeiten, etc.) werden besonders geregelt.
2. Vor der Abholung der Wagen aus dem Hafengleis sind alte Bezettelungen (außer Schadzetteln) und Kreideanschriften zu entfernen. Folgende Bezettelungen dürfen nicht entfernt werden:
 - a. A-Zettel Übergangszettel)
 - b. Leerwagenzettel mit einer „6“ im Feld „Bes.“
 - c. Rot-, K- und M-Zettel
 - d. Schadzettel für Wagenprüfer
 - e. R1-Zettel (Bremse unbrauchbar)
 - f. Entseuchungszettel
 - g. Zettel mit der Aufschrift „Gesuchter Wagen“
3. Leere Wagen sind frei von Befestigungsmitteln und besenrein, geschlossen und verriegelt zurückzugeben. Lose Wagenbestandteile müssen vollzählig vorhanden und wieder angebracht sein.
4. Die zur Abholung bestimmten Wagen sind vom Anschließter vollständig gekuppelt bereitzustellen. Nicht benutzte Schraubenkupplungen sind in die dafür vorgesehene Aufhängevorrichtungen, nicht benutzte Luftschläuche in die dafür vorgesehenen Schlauchhalter einzuhängen.
5. Die Übergabe und Übernahme der Beförderungs- und Begleitpapiere ist mit der Zugleitung / Disposition besonders zu vereinbaren.

VIII. Bestimmungen, die der Eigentümer der Hafенbahn zu beachten hat

Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass

1. die Gleise und Rangierwege unter Wahrung der Unfallverhütungsvorschriften in einem betriebssichern Zustand erhalten werden. Insbesondere im Winter sind die Spurrillengleise frei von Schnee und Eis zu halten.
2. die Zustell- und Abholgleise zu den Zeiten der Bedienung der Hafенbahn freigehalten und ausreichend beleuchtet werden,
3. Rangier- und sonstige Arbeiten in der Nähe der Gleise während der Bedienung eingestellt werden,
4. Personen, die im Bedienungsbereich an oder in Wagen tätig sind, die Wagen verlassen und von ihnen zurücktreten,
5. bei Lagerung von Gegenständen und Abstellung von Fahrzeugen am Hafengleis ein Abstand von mindestens 1,50 m in geraden und 1,80 m in gekrümmten Gleisstrecken vom nächstgelegenen Schienenstrang gewahrt wird,
6. Gegenstände und Fahrzeuge in der Nähe der Gleise so gelagert bzw. abgestellt sind, dass sie nicht unbeabsichtigt in Bewegung geraten können und dadurch die o.g. Abstände unterschreiten,
7. alle Beschädigungen der Anschlussanlagen, die eine Betriebseinschränkung bedeuten, an Wagen und Triebfahrzeugen – ohne Vorliegen eines Notfalls – gemeldet werden,
8. Baumaßnahmen an den Anschlussanlagen rechtzeitig angekündigt und abgestimmt werden.

Der Eigentümer haftet

- für alle Sach- und Personenschäden, die der RVM sowie Dritten im Falle der Nichtbeachtung dieser Anweisung entstehen.
- für alle bereitgestellten Waggons, einschließlich Ladung, die wegen Unzustellbarkeit oder aus anderen Gründen, die die RVM nicht zu vertreten hat, auf den Gleisen der Hafенbahn verbleiben müssen. Die RVM übernimmt keine Haftung.
- für Verluste und Beschädigungen an den Fahrzeugen, bzw. Ladung, die durch auf den Gleisen der Hafенbahn verbleibenden Waggons der RVM oder Dritten zugefügt wird.

IX. Sicherung abgestellter Fahrzeuge, Neigungen

1. Auf Gleisen und Gleisabschnitten mit einer Neigung $\geq 1 : 400$ ist das Abstellen von Fahrzeugen verboten (Ausnahme s. Pkt. 6).
2. Alle Eisenbahnfahrzeuge sind stets grennzeichenfrei abzustellen.
3. Das Abstoßen von Fahrzeugen ist verboten.
4. Stillstehende Eisenbahnfahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegungen
 - a) durch Anziehen der Hand- oder Feststellbremse,
 - b) durch Kuppeln mit gebremsten Wagen oder,
 - c) durch Hemmschuhe / Radvorleger zu sichern.Das Auflegen von Steinen, Holzstücken, Eisenteile usw. ist nicht erlaubt.
5. Die abzustellenden Wagengruppen sind durch Anziehen einer Handbremse je 600t oder 30 Achsen (altern.: Auflegen eines Hemmschuhs aus beiden Richtungen unter ein Drehgestell) gegen unbeabsichtigtes Bewegen festzulegen. Das Auflegen von Steinen, Holzstücken, Eisenteile usw. ist nicht erlaubt.
6. Zwischen der Gleissperre in E-km 0,049 und E-km 0,435 ist im Ausnahmefall das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen erlaubt. Es muss zu jedem Zeitpunkt für nachfolgende Rangierfahrten geräumt werden können, sie haben Vorrang. Fahrzeuge sind aufgrund des vorhandenen Gefälles und des Bahnübergangs in E-km 0,454 mit besonderer Vorsicht zu bewegen, Höchstgeschwindigkeit 10 km/h. Die abzustellenden Fahrzeuge, Züge oder Zugteile sind durch Anziehen einer Handbremse je 400t oder 20 Achsen (altern.: Auflegen eines Hemmschuhs aus beiden Richtungen unter ein Drehgestell) gegen unbeabsichtigtes Bewegen festzulegen. Das Abstoßen und Ablaufenlassen von Wagen ist verboten. Zwischen der Anschlussweiche und dem BÜ „Brookweg“ in E-km 0,454 ist kein durchgehender Rangierweg vorhanden. Dieses ist beim Auf- und Absteigen auf Fahrzeuge zu beachten.
7. Zwischen E-km 0,435 und E-km 1,800 sowie zwischen E-km 2,578 und 3,110 (Bestandshafen) sind keine Fahrzeuge abzustellen. Fahrzeuge sind aufgrund des vorhandenen Gefälles und der Verkehrsverhältnisse mit besonderer Vorsicht zu bewegen.
8. Die Sicherungsmittel für das Hafengleis hat der Eigentümer vorzuhalten.
9. Nach Beendigung der Rangierarbeiten sind die Sicherungsmittel wieder an den Aufbewahrungsort zu bringen.
10. Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§51 – 61 FV-NE sowie die Anlage 16 I./II. zu beachten
11. Nachfolgende Streckenabschnitte der Anschlussbahn sind wie folgt geneigt:

Stationierung	Länge [m]	maßgeb. Neigung		Nutzung
		[‰]		
W10 bis E-Km 0,195	195	+ 1,03	1 : 970	zeitweises Abstellen *)
E-km 0,195 bis E-km 0,430	235	- 3,85	1 : 259	
E-km 0,430 bis E-km 0,966 E-km 0,454 BÜ Fußweg	536	+ 3,94	1 : 253	
E-km 0,966 bis E-km 1,582 E-km 1,050 BÜ Imhofstraße	616	- 0,367	1 : 2724	Zuführung/ Abholung
E-km 1,582 bis E-km 2,164 E-km 1,761 Übergang GTP E-km 1,820 Weiche W1 (WA)	581 (180) (59)	± 0,000	1 : ∞	Rangieren (ab E-km 1,400)
E-km 1,820 bis E-km 2,164 E-km 2,267 Übergang GTP E-km 2,511 Weiche W2 (WA)	(343) (103)	± 0,000	1 : ∞	Rangieren/ Abstellen (ab Weiche 1)
E-km 2,164 bis E-km 2,578	414	± 0,000	1 : ∞	Rangieren/ Abstellen (bis Weiche 2)
E-km 2,578 bis E-km 2,804 E-km 2,639 BÜ Hafestraße II E-km 2,782 BÜ Hafestraße III	226	- 5,70	1 : 175	Rangieren
E-km 2,804 bis E-km 2,964	160	+ 2,50	1 : 400	
E-km 2,964 bis E-km 3,110 E-km 2,976 BÜ Hafestraße IV E-km 3,041 Übergang GTP	146	+ 4,68	1 : 213	
E-km 3,110 bis E-km 3,519 E-km 3,509 Bremsprellbock	409	± 0,000	1 : ∞	Rangieren

*) s. Pkt. IX, Nr. 6

X. Unregelmäßigkeiten, Unfälle

1. Bei Unfällen und sonstigen Unregelmäßigkeiten ist sofort die Unfallmeldestelle Rheine-Stadtberg zu informieren. Weiterhin ist die Notfallmeldestelle des eigenen EVU zu benachrichtigen.
2. Die EVU haben die Unfallmeldetafel I (Buvo-NE) auf dem Tzf mitzuführen.
3. Bei Ereignissen und Unfälle haben die EVU der Unfallmeldestelle alle notwendigen Informationen zu übermitteln. Sie haben sich an der Behebung der Unfallfolgen zu beteiligen bzw. eine eigene Unfalluntersuchung durchzuführen.
4. Nicht betriebssichere Gleisabschnitte sind zu sperren (Sh2-Tafel) und sofort der Zugleitung der RVM zu melden. Diese meldet den Zustand dem Eigentümer.

XI. Nebenanschießer / Ladestellen

Name / Adresse	Telefon	Fax
Herbers Zur Zeit in Planung	Anschließer / Eigentümer: NN. Disposition: NN.	
BRÖRING	Anschließer / Eigentümer: 0 44 43/ 970 2261 Disposition: 04443 / 9702200	
Cordesmeyer	Anschließer / Eigentümer: 05971 / 80821-40 Disposition: 05971 / 80821-40	
Parallelhafen / Bestandshafen Hafen Spelle-Venhaus GmbH	Anschließer / Eigentümer: 05977/937-290 Disposition: 05971/97190	05977/937-481 05971/87593

Hinweis zur Ladestelle „Bestandshafen“:

Am Ende des Gleisbogens in E-km 3,377 mündet das Stammgleis in eine in Parallellage zur Kaimauer liegenden Geraden mit einer Nutzlänge von 132 m (Die Gesamtlänge ab der im Gleisbogen liegenden Ladestelle „Cordesmeyer“ beträgt 235 m). Hier befindet sich die Ladestelle „Bestandshafen“. Das Gleis dient in erster Linie als Ausziehgleis für die vorangegangenen Ladestellen und kann daher nur kurzfristig nach vorheriger Absprache kurzzeitig für einen Umschlag genutzt werden.

XII. Anlagen

Anlage 1: Anweisung für die Bedienung der Ladestelle „Cordesmeyer“ im Stammgleis der Hafen Spelle-Venhaus GmbH, gültig ab: 14.10.2016

Anlage 1

**Betriebs- und Bedienungsanweisung
für die Bedienung der Ladestelle**

Hemelter Mühle, Dr. Cordesmeyer GmbH & Co. KG

(„Cordesmeyer“)

im Stammgleis der Hafen Spelle-Venhaus GmbH



gültig ab: 01.07.2022

I. Inkraftsetzung

Die Anweisung betrifft die Rangierbewegungen im Bereich der Ladestelle „Cordemeyer“ durch die jeweiligen EVU. Sie gilt verbindlich für alle Nutzer.

Diese Anweisung tritt am 14.10.2016 in Kraft.

Mit dieser Anweisung verlieren frühere Anweisungen ihre Gültigkeit.

Die Anweisung wird nach dem Verteiler ausgehändigt und liegt bei der

Hafen Spelle-Venhaus GmbH, Hauptstraße 43, 48480 Spelle

aus.

Rheine, 01.07.2022

Felix Holtmann
 Eisenbahnbetriebsleiter

Änderungen:

Nr.:	gültig ab:	betrifft:
02	01.07.2022	Bedienung Entladestellen Cordemeyer / Bröring

Verteiler:

- Hafen Spelle-Venhaus GmbH
- Regionalverkehr Münsterland GmbH
- Hemelter Mühle, Dr. Cordemeyer GmbH & Co. KG

Wichtige Rufnummern:

- Hafen Spelle-Venhaus GmbH 05977/937-290
- Hemelter Mühle Dr. Cordemeyer GmbH & Co. KG 05971 / 80821 – 40
- Regionalverkehr Münsterland GmbH
 - Disposition / Zugleitung 05971/97190
 - Notfallmeldestelle 0170/7828050
- Eisenbahnbetriebsleiter 0170 / 6952863

Inhaltsverzeichnis:

1. Beschreibung der Ladestelle	23
2. Durchführen der Bedienung	24
3. Auftragsabwicklung	26
4. Aufgaben der Nutzer	26
5. Anhang 1: Lageskizze	29
6. Anhang 2: Betriebsanweisung Emsland Flour Mills	30
7. Anhang 3: Formblatt „Einweisung in die Bedienung von Eisenbahnwaggon“	31

1 Beschreibung der Ladestelle

- 1.1 Die Entladung ist eine Ladestelle (Nutzer) der Hemelter Mühle, Dr. Cordes-meyer GmbH & Co. KG. Sie ist als überdachter Tiefbunker im Stammgleis der Hafen Spelle-Venhaus GmbH ausgebildet. Die Ladestelle ist über das Stammgleis / die Anschlussbahn der Hafen Spelle-Venhaus GmbH erreichbar.
- 1.2 Zum Bedienungsbereich gehören folgende Gleisanlagen:

Gleise

Gleis	Nutzlänge	Nutzung	Neigungs- verhältnisse	Nutzer	Hemmschuhform/ Sonderform
Stamm- Gleis	20 m (Tiefbunker) 260 m (Ziehgleis)	Entladung	0,00 ‰	Dr. Cordes- meyer GmbH	S49 / Ph37

Weichen, etc.:

Weichen / Gleissperren / Tore	Art der Bedienung	Bedienung von
Tore im Hallenbereich	elektrische Rolltore	Personal Cordesmeyer

- 1.3 Aufbewahrung der Sicherungsmittel
Zur Festlegung von Wagen im Bedarfsfall sind je zwei Hemmschuhe für Rillen- und Vignolschienen vom Nutzer der Ladestelle vorzuhalten. Dabei sind die Hemmschuhe für Vignolschienen gelb/blau, die für Rillenschienen gelb zu lackieren. Die Hemmschuhe befinden sich neben den Gleisen auf Hemmschuhsteinen. Zum vorübergehenden Festlegen von Wagen sind Hemmschuhe auf dem Triebfahrzeug mitzuführen und nach der Abfahrt wieder mitzunehmen.
- 1.4 Übergabestelle und Bedienungsbereich
Übergabestelle/Bedienungsbereich befindet sich an der Anschlussweiche W10 der Hafenbahn im Streckennetz der RVM
- 1.5 Signalanlagen
Die Tore der Entladeanlagen sind in der Regel geschlossen. An den Toren sind Sh2-Tafeln angebracht. (Das Signal Sh2 wird hier verwendet als nicht ortsfeste Haltescheibe zur Kennzeichnung eines vorübergehend nicht befahrbaren Gleisabschnittes. Das Zeichen wird auf Hallen- und Gleistore angebracht.)
- 1.6 Bahnübergänge
Die Ladestelle befindet sich im Bereich eines straßenbündigen Bahnkörpers. Schienenfahrzeuge haben Vorrang.

- 1.7 Einfriedung und Tore
Die Ladestelle ist mit einer Halle umbaut, die zur Durchfahrt beidseitig geöffnet werden kann. Beide Einfahrten sind mit Toren gesichert.
- 1.8 Beleuchtung und Lage der Schalter
Das Stammgleise / Ladestelle wird durch die werksinterne Straßenbeleuchtung ausgeleuchtet. Die Bedienung erfolgt über den Nutzer der Ladestelle.
- 1.9 Betriebsbeschränkungen
Die Ladestelle wird nach dem jeweils gültigem Bedienungsplan der Hafen Spelle-Venhaus GmbH bedient. Der Betrieb kann durch parallele Verladung von Schiff und LKW zeitlich eingeschränkt sein. Die Ladetätigkeiten sind mit der Disposition der Hafen Spelle-Venhaus GmbH abzustimmen. Die Nutzlänge kann einzelfallbezogen durch Ladetätigkeiten im Bestandshafen eingeschränkt sein.
- 1.10 Verladeeinrichtungen
Die Entladung erfolgt in einen eingehausten Tiefbunker.

2 Durchführen der Bedienung

- 2.1 Bedienen der Ladestelle
Die Fahrten von und zur Anschlussstelle sind Rangierfahrten. Im Bereich des Stammgleises (hinter Weiche W2) ist die Geschwindigkeit auf 5 km/h zu reduzieren. Vor der Bedienung hat sich der Triebfahrzeugführer (Tf) oder Lokrangierführer (Lrf) mit der annehmenden Ladestelle / Personal in Verbindung zu setzen. Auf die richtige Lage der Weiche W 3 ist zu achten. Falls eine zeitgleiche Bedienung der Entladestellen Cordesmeyer und Bröring gegeben sein sollte, dürfen Rangierbewegungen nur in Absprache mit dem Zugleiter der RVM durchgeführt werden.

Hinfahrt:

Die Bedienung erfolgt zu den festgesetzten Zeiten des Bedienungsplanes. Der Nutzer der Ladestelle wird über die eingetroffenen Wagen von der Zugleitstelle der RVM in Rheine-Stadtberg verständigt.

Die Bedienung der Ladestelle erfolgt von der Ladestelle „Parallelhafen“ der Hafen Spelle-Venhaus GmbH aus über das Stammgleis. Innerhalb der Ladestelle „Parallelhafen“ können Rangierfahrten für die anschließende Bedienung der Ladestelle bei Bedarf geteilt werden.

Das vorderste Fahrzeug einer Rangierfahrt ist durch den Lokrangierführer (Lrf) oder mit einem Mitarbeiter des Rangierpersonals zu besetzen bzw. hat dieser Bedienungsfahrt voranzugehen. Er achtet auf die Fahrbahn und gibt erforderlichenfalls Haltsignale.

Das Rangierpersonal achtet darauf, dass die Rolltore der Entladehalle ordnungsgemäß vollständig geöffnet und gesichert sind.

Bei der Bedienungsfahrt sind die vorhandene Nutzlänge des Gleises oder abgestellte Fahrzeuge zu beachten.

Zur Durchführung der Waggonentladung hat sich der Triebfahrzeugführer oder Lokrangierführer mit dem die Ladung annehmenden Personal abzu–stimmen. Die Entladung der Waggons erfolgt nach Einweisung durch das Eisenbahnpersonal durch die örtlichen eingewiesenen Personale des Nutzers. Die Einweisung der Personale des Nutzers (Empfänger) ist durch das Eisenbahnpersonal schriftlich zu dokumentieren (Anhang 3). Dabei ist u.a. zu beachten:

- Die Kommunikation zwischen Lrf und dem Empfänger erfolgt über Funk. Die Kanäle sind zwischen beiden Parteien vor der Entladung abzustimmen. Es ist, auch bei Kanalwechsel oder nach Akkutausch, ein Probegespräch zu führen. Kommt keine Verständigung zu Stande, so ist die Entladung der Waggons zu stoppen bzw. sofort anzuhalten. In diesem Fall ist ein zusätzlicher Rangierer einzusetzen und mit Rangiersignalen gemäß Signalbuch fortzufahren.
- Die Bedienung der Füll- und Entleereinrichtungen der Wagen erfolgt grundsätzlich von der Gleisbogeninnenseite (in Kilometrierung links).
- Die Einfahrtstore der Entladehalle dürfen bei gleichzeitig stattfindender Rangierbewegung durch Personen nicht benutzt werden. Der Eintritt in die Entladehalle erfolgt ausschließlich durch die Seitentüren. Bei Rangierbewegungen steht der Empfänger außerhalb des Gefahrenbereiches der Bahn (mindestens 1,50 m vom Fahrzeug).
- Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur bei Stillstand der Fahrzeuge.
- Zur Entladung tritt der Empfänger in den Gefahrenbereich an das Fahrzeug heran und öffnet die entsprechenden Auslauftrichter mit dem Schieber (und ggfs. die Ladeöffnungen). Er beobachtet den Entleerungsprozess und dosiert den Vorgang bei Bedarf durch die Schieber. Es soll kein Ladegut auf den Schienen liegen bleiben.
- Nach der Entladung schließt der Empfänger die entsprechenden Schieber (und ggfs. Ladeöffnungen) vollständig und tritt vom Fahrzeug aus dem Gefahrenbereich zurück.
- Der Empfänger prüft, ob das Hallengleis frei von Hindernissen ist.
- Anschließend benachrichtigt der Empfänger den Lrf mit dem Wortlaut: „**Waggon entleert, eine Wagenlänge vorziehen!**“. Der Empfänger beobachtet die Rangierbewegung im Hallenbereich.
- Im Gefahrenfall benachrichtigt der Empfänger den Lrf mit dem Wortlaut: „**Sofort halten, sofort halten! Hier der Empfänger.**“.
- Das Mitfahren auf Waggons ist dem Empfänger nicht erlaubt.

Die zum weiteren Transport erforderlichen Maschinen (z.B. Förderanlagen) werden durch das Personal des Nutzers der Ladestelle bedient. Die UVV-Bestimmungen sowie die ausgehängten Betriebsanweisungen des Nutzers sind zu beachten.

Rückfahrt

Für die Rückfahrt wechselt der Lrf bzw. das Rangierpersonal auf das vorderste Fahrzeug. Dabei kontrolliert er die Füll- und Entleereinrichtungen der Waggons. Die Bedienungsfahrt wird im Anschlussgleis der Hafen Spelle-Venhaus GmbH im Bereich der Ladestelle „Parallelhafen“ zusammengestellt.

- 2.2 Warnen der Beteiligten in der Ladestelle
Bei der Zuführung und Abholung der Fahrzeuge hat der Tf / Lrf oder ein beauftragter Mitarbeiter des EVU vor der Bedienung Personen, die im Bedienungsbereich oder in Fahrzeugen beschäftigt sind, zu warnen. Die Ladestelle darf erst bedient werden, wenn alle Arbeiten in Gleisnähe eingestellt und die Güterwagen verlassen worden sind.
- 2.3 Geschwindigkeit beim Rangieren
Im gesamten Bedienbereich ist die Bedienungsfahrt vorsichtig und mit höchstens 5 km/h durchzuführen.
- 2.4 Rangierseite
Die Rangierseite ist unter den Mitarbeitern des jeweiligen EVU zu vereinbaren.
- 2.5 Bremsbesetzung beim Rangieren in Abhängigkeit von der maßgebenden Neigung
Die Bedienungsfahrten sind luftgebremst durchzuführen.
- 2.6 Befahren von Übergängen
Die Übergänge bzw. straßenbündigen Fahrwege sind mit besonderer Vorsicht zu befahren und durch das Eisenbahnpersonal zu sichern.
- 2.7 Abstoßen von Fahrzeugen
Das Abstoßen von Fahrzeugen ist verboten.
- 2.8 Festlegen von Fahrzeugen in der Ladestelle
Die abzustellenden Fahrzeuge sind zu beiden Seiten hin mit je 1 Hemmschuh zu sichern. Nach Gebrauch sind die Hemmschuhe wieder auf den dafür vorgesehenen Halterungen zu lagern

3 Auftragsabwicklung

- 3.1 Übergabe und Übernahme der Fahrzeuge
Die Zustellung/Abholung der Fahrzeuge (Bedienung) ist zwischen dem Nutzer der Ladestelle und dem jeweiligen bedienenden EVU in einem Bedienvertrag zu regeln.

4 Aufgaben des Nutzers (hier: Fa. Dr. Cordesmeyer GmbH) der Ladestelle

- 4.1 Der Nutzer verständigt alle Beteiligten in geeigneter Weise über die Bedienung. Er hat dafür zu sorgen, dass
- vor dem Bedienen die Rolltore ordnungsgemäß geöffnet und gesichert sind. Mit dem Öffnen der Tore stimmt der Nutzer gleichzeitig zu, dass die Fahrwege frei sind. Die Fahrwege sind zu Zeiten der Bedienung freizuhalten.
 - bei Bedarf die Außen-/ Innenbeleuchtung eingeschaltet ist.
 - bei Herstellung, Verarbeitung, Verladung, Lagerung, Abfüllung und Beförderung gefährlicher Stoffe (z.B. brennbare, entzündliche oder ätzende Stoffe) die einschlägigen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

- 4.2 Der Nutzer hat alle Beschädigungen an Bahnanlagen, Fahrzeugen und Triebfahrzeugen, die eine Betriebseinschränkung bedeuten sowie alle Entgleisungen von Eisenbahnfahrzeugen auch ohne Vorliegen eines Notfalls - schriftlich, vorab mündlich oder (fernmündlich), an den Zugleiter der RVM in Rheine-Stadtberg zu melden.

Die Meldung über die Beschädigung an Fahrzeugen und Triebfahrzeugen ist nicht erforderlich, wenn sich die Vorfälle bei der Bedienung durch das EVU ereignet haben und dem EVU bekannt geworden sind.

- 4.3 Arbeiten, die die Bedienung der Ladestelle gefährden oder behindern, sind einzustellen. Personen, die im Bedienbereich an oder in Fahrzeugen tätig sind, haben die Fahrzeuge zu verlassen und von ihnen zurückzutreten.
- 4.4 Bei der Lagerung von Gegenständen am Anschlussgleis sind Abstände von mindestens 1,50 m in geraden und 1,80 m in gekrümmtem Gleisen von der nächsten Schiene zu wahren.
- 4.5 Gegenstände in der Nähe der Gleise sind so zu lagern, dass sie nicht in Bewegung geraten können und dadurch die genannten Abstände unterschreiten.
- 4.6 Der Nutzer hat an der Übergabestelle ausreichende Sicherungsmittel vorzuhalten. Sie sind gegen Zugriff Unbefugter zu sichern.
- 4.7 Schnee, Eis und Pflanzenbewuchs und andere Behinderungen sind vom Nutzer aus dem Gleis zu entfernen. Die neben dem Gleis erforderlichen Wege für Rangierer sind – auch bei Schnee und Eis – begehbar zu halten. Die Spurrillen sind sauber zu halten. Hierauf ist besonders bei Frostgefahr zu achten.
- 4.8 Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass abzuholende Wagen rechtzeitig bereitstehen sowie die Wagentüren und -wände geschlossen sind. Die Wagen sind durch Einhängen der Kupplung miteinander zu verbinden und mit Hemmschuhen festzulegen. Die Luftschläuche der Wagen sind, soweit nicht mitei-

einander verbunden in die Schlauchhalter, nicht benutzte Schraubenkupplungen in die dafür vorgesehenen Aufhängeeinrichtungen einzuhängen. Lose Wagenbestandteile müssen vollständig vorhanden und an den vorgeschriebenen Stellen angebracht sein.

Anhang 2: Bedienungsanweisung Emsland Flour Mills

Nummer: EFM1-001 Bearbeitungsstand: 30/08/16		Betriebsanweisung		Betrieb: Emsland Flour Mills - Your Flour Company -			
Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich:		Eisenbahnlöschpunkt Getreideannahme per Zug					
1. ANWENDUNGSBEREICH							
Diese Betriebsanweisung gilt für den Eisenbahnlöschpunkt (Getreideannahme per Zug)							
2. GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT							
  		<p>•Brandgefahr: Die Gesamtanlage Wände und Dach der Annahmehalle, Getreideschüttbunker und Maschinen sind aus nicht brennbarem Material. 2 Feuerlöscher werden gut zugänglich aufgestellt. Die Elektromotoren sind gemäß ATEX ausgeführt. Die Verkabelung der Motoren, Beleuchtung und Endschalter erfolgt gemäß VDO-Vorschrift. Die Anlage wird brandschutztechnisch bezüglich der Elektroanlage in die regelmäßigen Sachverständigenuntersuchungen mit einbezogen, die die Feuerversicherungen verlangen.</p> <p>•Fluchtwege: Auf der EG-Ebene bestehen 2 Fluchtwege über das Treppenhaus wie über 1 zusätzliche Fluchttür in der Annahmehalle. In der Kellerebene bestehen ebenfalls 2 Fluchtwege, einmal über das Treppenhaus und zum anderen über die unterirdische Gangway zum Annahmemaschinenhaus.</p> <p>•Es besteht generelles Rauchverbot auf dem Betriebsgelände und somit auch bei der Getreideannahme. Die Anwendung von Feuer oder offenem Licht im Normalbetrieb ist verboten.</p> <p>•Die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Heißarbeiten sind gemäß den im Brandschutzkonzept und/oder Explosionsschutzkonzept festgelegten Richtlinien zu erfüllen.</p> <p>•Explosionsschutz: Es wird ausschließlich gereinigtes Brotgetreide eingekauft und somit hier abgeladen. Es sollte also nicht stauben. Oberhalb der Schüttgasse wird Zone 0 definiert. Innerhalb der Maschinen und des Auffangbunker wird Zone 20 definiert. Ein eventuelles Rückstauben durch Entweichen der Verdrängungsluft aus dem Auffangbunker wird durch ein erprobtes Schließsystem im Getreiderost verhindert.</p>				  Explosionsgefährlich	
3. SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN							
   		<p>•Benutzung nur durch unterwiesenes Personal (Mindestalter 18 Jahre, Jugendliche über 16 Jahre nur unter Aufsicht) unter Beachtung der Betriebsanleitung des Herstellers</p> <p>•Das Gleis verläuft weitestgehend auf dem Gelände der kommunalen Hafengesellschaft und ist auch für den dort zugelassenen Strassenverkehr überfahrbar. Gleisstrecke ist jederzeit im Lichtraumprofilbereich, jeweils 2,25 m von der Gleismitte, freizuhalten.</p> <p>•Die Tore der Annahmehalle sind aus hygienischen Gründen bei Nicht-Betrieb geschlossen. Diese sind jedoch durch den Lokführer jederzeit zu öffnen.</p> <p>•Bei der Gleisannahme dürfen nicht befugte Personen nicht anwesend sein.</p> <p>•Der oder die getreideannahmende Müller(-in) oder Laborant(-in) hat sich bezgl. der Waggonbedienung (Öffnen und Schließen der Klappen) mit dem Lokführer abzustimmen, wer für die Entleerung zuständig ist.</p> <p>•Klappen sind von der Seite her zu öffnen, damit der Getreideschwall nicht in Richtung Mensch verläuft.</p> <p>•Beim Öffnen und Schließen der Klappen besteht Quetschgefahr für die Finger.</p> <p>• Jeglicher Aufenthalt zwischen oder unter den Eisenbahnwaggons ist untersagt</p> <p>• Persönliche Schutzausrüstungen müssen getragen werden: Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Warnweste, Gehörschutz und Schutzbrille.</p>				  	
4. VERHALTEN BEI STÖRUNGEN							
		<ul style="list-style-type: none"> • Bei Störung Maschine außer Betrieb nehmen • Festgestellte Mängel dem Vorgesetzten melden 					
5. ERSTE HILFE							
		<ul style="list-style-type: none"> • Ruhe bewahren • Ersthelfer heranziehen • Notruf 112 • Unfall melden 					
6. INSTANDHALTUNG							
		<ul style="list-style-type: none"> • Instandsetzung nur durch hierzu beauftragte fachkundige Personen bzw. Fachfirmen. 					
Datum: _____		Unterschrift Unternehmer: _____					
Datum: _____		Unterschrift Mitarbeiter: _____					

Anhang 3: Formblatt „Einweisung in die Bedienung von Eisenbahnwaggons“

Ladestelle: Dr. Cordesmeyer GmbH & Co. KG (Hemelter Mühle)

Mitarbeiter des Nutzers: _____

Inhalt der Einweisung (u.a.):

- Definition Lichtraumprofil / Gefahrenbereich
- UVV, Verhalten im Gleisbereich:
 - Tragen Sie stets Warnkleidung (PSA).
 - Halten Sie sich nur aus dienstlichen Gründen im Gleisbereich auf.
 - Arbeiten Sie in Blickrichtung auf zu erwartende Fahrten.
 - Nehmen Sie rechtzeitig vor der Vorbeifahrt von Fahrten einen sicheren Standplatz außerhalb des Gefahrenbereiches ein.
 - Von vorbeifahrenden Rangierabteilungen droht Gefahr, z.B. durch verschobene Ladung. Beobachten Sie daher die Fahrt.
 - Blicken Sie vor dem Überqueren der Gleise nach beiden Seiten.
 - Meiden Sie unbedingt Pufferlücken.
 - Halten Sie beim Überqueren der Gleise von stillstehenden Fahrzeugen einen Abstand von mindestens 2 m.
 - Kriechen Sie nicht unter Fahrzeugen durch und klettern Sie nicht über Puffer und Kupplungen.
- Wagengattung / Bauart
- Bedienung Fülleinrichtungen (Schwenkdach, etc.)
- Bedienung der Entleereinrichtung (Wölbschieber, etc.)
- Hinweise auf Verschlusssysteme (mechanisch, pneumatisch, hydraulisch)
- Besonderheiten der Wagengattung
- Rangierseite
- Sprechverbindung / Wortlaut

Datum	Mitarbeiter Nutzer der Lst.	Wagengattung, Bauart	einweisendes EVU	Mitarbeiter EVU

Anlage 2

**Betriebs- und Bedienungsanweisung
für die Bedienung der Ladestelle/
Rangier- und Abstellgleis**

H. Bröring GmbH & Co. KG.

(„Bröring“)

**im Rangier- und Abstellgleis der Hafen Spelle-
Venhaus GmbH**



gültig ab: 01.07.2022

II. Inkraftsetzung

Die Anweisung betrifft die Rangierbewegungen im Bereich der Ladestelle „Bröring“ und dem Rangier – und Abstellgleis durch die jeweiligen EVU. Sie gilt verbindlich für alle Nutzer.

Diese Anweisung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Mit dieser Anweisung verlieren frühere Anweisungen ihre Gültigkeit.

Die Anweisung wird nach dem Verteiler ausgehändigt und liegt bei der

Hafen Spelle-Venhaus GmbH, Hauptstraße 43, 48480 Spelle

aus.

Rheine, 01.07.2022

Felix Holtmann
 Eisenbahnbetriebsleiter

Änderungen:

Nr.:	gültig ab:	betrifft:

Verteiler:

- Hafen Spelle-Venhaus GmbH
- Regionalverkehr Münsterland GmbH
- Hemelter Mühle, Dr. Cordesmeyer GmbH & Co. KG

Wichtige Rufnummern:

- Hafen Spelle-Venhaus GmbH 05977/937-290
- Hemelter Mühle Dr. Cordesmeyer GmbH & Co. KG 05971 / 80821 – 40
- Regionalverkehr Münsterland GmbH
 - Disposition / Zugleitung 05971/97190
 - Notfallmeldestelle 0170/7828050
- Eisenbahnbetriebsleiter 0170 / 6952863

Inhaltsverzeichnis:

1. Beschreibung des Rangier – und Abstellgleis	35
2. Durchführen der Bedienung	35
3. Aufgaben der Nutzer	36

5 Beschreibung der Ladestelle

- 5.1 Das Rangier – und Abstellgleis ist das Gleis der Hafen Spelle- Venhaus GmbH. Dieses ist über die Steilweiche 3 an das Stammgleis des Hafens Spelle angeschlossen.
- 5.2 Zum Bedienungsbereich gehören folgende Gleisanlagen:

Gleise

Gleis	Nutzlänge	Nutzung	Neigungs- verhältnisse	Nutzer	Hemmschuhform/ Sonderform
Anschlu ssgleis	540m	Entladung/ Abstellung	0,00 ‰	EVU	S49 / Ph37

Weichen, etc.:

Weichen / Gleissperren / Tore	Art der Bedienung	Bedienung von
W 3	Handweiche	Tf/ Lrf/ Rb

- 5.3 Aufbewahrung der Sicherungsmittel
Zur Festlegung von Wagen im Bedarfsfall sind je zwei Hemmschuhe Vignolschienen vom Nutzer des Rangier – und Abstellgleises vorzuhalten. Dabei sind die Hemmschuhe für Vignolschienen gelb/blau zulackieren. Die Hemmschuhe befinden sich neben den Gleisen auf Hemmschuhsteinen. Zum vorübergehenden Festlegen von Wagen sind Hemmschuhe auf dem Triebfahrzeug mitzuführen und nach der Abfahrt wieder mitzunehmen.
- 5.4 Übergabestelle und Bedienungsbereich
Übergabestelle/Bedienungsbereich befindet sich an der Anschlussweiche W10 der Hafenbahn im Streckennetz der RVM
- 5.5 Bahnübergänge
Der Bahnübergang „Hafenweg V“ kreuzt das Rangier- und Abstellgleis kurz hinter der Weiche W 3. Dieser Bahnübergang ist durch Posten zu sichern.
- 5.6 Betriebsbeschränkungen
Die Gleisbelegung wird nach dem gültigen Bedienungsplan der Hafen Spelle- Venhaus GmbH bedient. Der Betrieb kann durch parallele Verladung von Schiff und LKW zeitlich eingeschränkt sein. Die Ladetätigkeiten sind mit der Disposition der Hafen Spelle-Venhaus GmbH abzustimmen.

6 Durchführen der Bedienung

- 6.1 Bedienen der Ladestelle
Die Fahrten von und zur Anschlussstelle sind Rangierfahrten. Im Bereich des Stammgleises (hinter Weiche W2) ist die Geschwindigkeit auf 5 km/h zu re-

duzieren. Vor der Bedienung hat sich der Triebfahrzeugführer (Tf) oder Lokrangierführer (Lrf) mit Zugleitung der RVM in Verbindung zu setzen. Auf die richtige Lage der Weiche W 3 ist zu achten. Falls eine zeitgleiche Bedienung der Entladestellen Cordesmeyer und Bröring gegeben sein sollte, dürfen Rangierbewegungen nur in Absprache mit dem Zugleiter der RVM durchgeführt werden.

Bei der Bedienungsfahrt sind die vorhandene Nutzlänge des Gleises oder abgestellte Fahrzeuge zu beachten.

- 6.2 Geschwindigkeit beim Rangieren
Im gesamten Bedienbereich ist die Bedienungsfahrt vorsichtig und mit höchstens 10 km/h durchzuführen.
- 6.3 Rangierseite
Die Rangierseite ist unter den Mitarbeitern des jeweiligen EVU zu vereinbaren.
- 6.4 Bremsbesetzung beim Rangieren in Abhängigkeit von der maßgebenden Neigung. Die Bedienungsfahrten sind luftgebremst durchzuführen.
- 6.5 Befahren von Übergängen
Die Übergänge bzw. straßenbündigen Fahrwege sind mit besonderer Vorsicht zu befahren und durch das Eisenbahnpersonal zu sichern.
- 6.6 Abstoßen von Fahrzeugen
Das Abstoßen von Fahrzeugen ist verboten.
- 6.7 Festlegen von Fahrzeugen im Rangier – und Abstellgleis
Die abzustellenden Fahrzeuge sind zu beiden Seiten hin mit je 1 Hemmschuh zu sichern. Nach Gebrauch sind die Hemmschuhe wieder auf den dafür vorgesehenen Halterungen zu lagern

7 Aufgaben des Nutzers (hier: H. Bröring GmbH & CO KG) der Ladestelle

- 7.1 Der Nutzer verständigt alle Beteiligten in geeigneter Weise über die Bedienung.
- 7.2 Der Nutzer hat alle Beschädigungen an Bahnanlagen, Fahrzeugen und Triebfahrzeugen, die eine Betriebseinschränkung bedeuten sowie alle Entgleisungen von Eisenbahnfahrzeugen auch ohne Vorliegen eines Notfalls - schriftlich, vorab mündlich oder (fernmündlich), an den Zugleiter der RVM in Rheine-Stadtberg zu melden.

Die Meldung über die Beschädigung an Fahrzeugen und Triebfahrzeugen ist nicht erforderlich, wenn sich die Vorfälle bei der Bedienung durch das EVU ereignet haben und dem EVU bekannt geworden sind.

- 7.3 Arbeiten, die die Nutzung des Gleises gefährden oder behindern, sind einzustellen. Personen, die im Bedienbereich an oder in Fahrzeugen tätig sind,

haben die Fahrzeuge zu verlassen und von ihnen zurückzutreten.

- 7.4 Bei der Lagerung von Gegenständen am Anschlussgleis sind Abstände von mindestens 1,50 m in geraden und 1,80 m in gekrümmtem Gleisen von der nächsten Schiene zu wahren.
- 7.5 Gegenstände in der Nähe der Gleise sind so zu lagern, dass sie nicht in Bewegung geraten können und dadurch die genannten Abstände unterschreiten.
- 7.6 Der Nutzer hat an der Übergabestelle ausreichende Sicherungsmittel vorzuhalten. Sie sind gegen Zugriff Unbefugter zu sichern.
- 7.7 Schnee, Eis und Pflanzenbewuchs und andere Behinderungen sind vom Nutzer aus dem Gleis zu entfernen. Die neben dem Gleis erforderlichen Wege für Rangierer sind – auch bei Schnee und Eis – begehbar zu halten.
- 7.8 Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass abzuholende Wagen rechtzeitig bereitstehen sowie die Wagentüren und -wände geschlossen sind. Die Wagen sind durch Einhängen der Kupplung miteinander zu verbinden und mit Hemmschuhen festzulegen. Die Luftschläuche der Wagen sind, soweit nicht miteinander verbunden in die Schlauchhalter, nicht benutzte Schraubenkupplungen in die dafür vorgesehenen Aufhängeeinrichtungen einzuhängen. Lose Wagenbestandteile müssen vollständig vorhanden und an den vorgeschriebenen Stellen angebracht sein.